

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/36

Xanten, 12.10.2016

30. Jahrgang

## Inhalt:

|                                                                                                                                                                                                  | <u>Seite</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Bekanntmachung der Ordnung zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)                                                            | 2 – 4        |
| Bekanntmachung der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten                                                                                                                                | 5 – 9        |
| Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungsatzung – im Bereich der Gestaltungsrichtlinien | 9 – 10       |
| Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – hier: Vereinfachte Flurbereinigung Deich Kalkar-Hönnepel<br>Bekanntmachung der Ausführungsanordnung                   | 11 – 12      |

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.  
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Ordnung zur 4. Änderung der  
Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der  
Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)  
vom 07.10.2016**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 06.10.2016 folgende Ordnung zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1  
Hauptausschuss**

1. Übertragung von Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen, die sich nicht bereits aus der Gemeindeordnung ergeben
  - a) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; Ausübung von Vorkaufsrechten, Abschluss von Erschließungsverträgen und Ablösungsvereinbarungen;
  - b) Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken;
  - c) Verpachtungen und Vermietungen sowie Anpachtungen und Anmietungen mit einer Jahrespacht bzw. Jahresmiete von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
  - d) Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit über einem Wert von 50.000,00 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit;
  - e) Erlass von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000,00 Euro im Einzelfall; mit Ausnahme von Forderungen aus der gewährten Sozialhilfe;
  - f) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;
  - g) Vorrangseinräumungen sowie Rangänderungen bei Hypotheken oder Grundschulden, die zugunsten der Stadt eingetragen sind;
  - h) Bewilligung von Beihilfen an Vereine, Organisationen und Gesellschaften aus bereitstehenden Haushaltsmitteln, soweit sie gesamtstädtischen Charakter haben oder aber in ihrem Wirkungsbereich die Grenze eines Stadtbezirks überschreiten; Diese Ausführungen gelten bei der Kulturförderung nur für einmalige und erstmalige Maßnahmen, soweit eine Summe von 2.500,00 Euro überschritten wird und nicht für wiederkehrende Maßnahmen;
  - i) Angelegenheiten, die weder dem Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW obliegen noch einem anderen Fachausschuss zur Entscheidung übertragen sind, noch ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen;
  - j) Festsetzung von Miet- und Pachtsätzen für im Eigentum der Stadt stehende Liegenschaften;
  - k) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 25.000,00 Euro liegt;

- l) Abschluss von Vergleichen ab einem Wert über 50.000,00 Euro;
- m) Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 Baugesetzbuch – BauGB;
- n) Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Baugesetzbuch – BauGB;
- o) Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 Baugesetzbuch – BauGB -.

## **§ 2**

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 3**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt**

##### **2. Beratungszuständigkeiten**

- a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
- b) Einleitung von Umlegungsverfahren;
- c) Veränderungssperren gemäß §§ 14, 16, 17 BauGB;
- d) städtebauliche Satzungen gemäß §§ 22, 34, 35, 172 BauGB;
- e) Verfahren zur Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 165 ff. BauGB, von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB, von Stadtumbaumaßnahmen gemäß §§ 171 a – 171 d BauGB, von Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB;
- f) Stellungnahme zu Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen;
- g) Stellungnahme zu Planungen und Planfeststellungsverfahren etc. anderer Träger und Körperschaften;
- h) bei Planungswettbewerben;
- i) bei Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen nach § 5 DSchG;
- j) bei der Aufstellung von
  - 1. Landschaftsplänen,
  - 2. Verbandsgrünflächen,
  - 3. Landschaftsschutzgebieten,
  - 4. Naturschutzgebieten;
- k) bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
- l) bei Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz);
- m) bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung;
- n) bei Maßnahmen zur Lärmbekämpfung;
- o) Wasserversorgungskonzept nach dem Landeswassergesetz NRW;
- p) bei Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft;
- q) Gestaltung von städtebaulich bedeutenden Hochbaumaßnahmen und Grünanlagen;
- r) Grundsatzfragen des Wohnungsbaus;
- s) sonstige städtebauliche Planungen.“

## **§ 3**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 4**

#### **Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**

##### **1. Entscheidungszuständigkeiten**

- a) Überlassung der Sportanlagen und –einrichtungen an Sportvereine und sonstige

- Benutzergruppen;  
b) Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Absätze 1 und 2 Schulgesetz NRW.“

#### **§ 4**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5**

#### **Ausschuss für Soziales und Generationen**

Beratungszuständigkeiten

- a) Fachetatansätze;
- b) Angelegenheiten der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII;
- c) Angelegenheiten der Jugendpflege und des Jugendschutzes;
- d) Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen/Familienzentren;
- e) Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren;
- f) Angelegenheiten zum Thema Pflege;
- g) Angelegenheiten zum Thema demografischer Wandel;
- h) Angelegenheiten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung;
- i) Angelegenheiten bezüglich der Versorgung und Integration von Flüchtlingen;
- j) Obdachlosenangelegenheiten;
- k) Grundsatzfragen des sozialen Wohnungsbaus;
- l) sonstige Jugend- Familien- und Sozialangelegenheiten.“

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.10.2016  
gez. Görtz  
Bürgermeister

**Vergabeordnung der Stadt Xanten  
vom 07.10.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Xanten am 06.10.2016 folgende Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AÖR- vom 07.07.2016 gilt diese Vergabeordnung auch für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX) vergibt.
- 1.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

**2. Grundlagen**

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- b) Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die vom Ministerium für Inneres und Kommunales erlassenen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO (Kommunale Vergabegrundsätze)
- c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV),
- e) Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO),
- f) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeordnung – KonzVgV),
- g) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO),
- h) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- i) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),

- j) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOL),
- k) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- l) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- m) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz),
- n) Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NRW),
- o) Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VHB-VOL NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Zuständigkeiten**

#### **3.1 Vergabezuständigkeiten bei der Stadt Xanten**

- 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Bürgermeister.
- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 50.000,00 € erfolgen durch den Hauptausschuss.

#### **3.2 Vergabezuständigkeiten beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten –AöR** (Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2016)

- 3.2.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Vorstand.
- 3.2.2 Vergaben bei Beträgen von 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgen gemeinsam durch den Vorstand und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- 3.2.3 Vergaben bei Beträgen über 1.000.000,00 € erfolgen durch den Verwaltungsrat.

### **4. Vergabearten**

- 4.1 Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.6 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulassen.

Bei Erreichen der in § 116 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren für Bauleistungen zusätzlich nach den EU-Paragrafen der VOB/A durchzuführen. Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen richten sich oberhalb der EU-Schwellenwerte nach den Vorschriften des GWB und der VgV.

#### **4.2 Wertgrenzen**

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei

Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer freihändige Vergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.

**4.2.1 Freihändige Vergabe**

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

- bis 10.000,00 € nach VOL/A,
- bis 10.000,00 € nach VOB/A.

**4.2.2 Beschränkte Ausschreibung**

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert (ohne Umsatzsteuer)

- bis 50.000,00 € nach VOL/A,
- bis 50.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung nach VOB/A,
- bis 150.000,00 € für Tiefbau, Verkehrswegebau und Ingenieurbau nach VOB/A,
- bis 100.000,00 € für alle übrigen Gewerke nach VOB/A.

4.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu übertragen, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht, sind die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

4.4 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.5 Die bereits in der VOB/A und VOL/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

**4.6 Transparenz, Veröffentlichungspflichten**

Das gesamte Vergabeverfahren ist nach dem Grundsatz der Transparenz auszugestalten. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG im Vergabeportal des Landes ([www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)) zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Die Binnenmarktrelevanz einer Vergabe ist im Einzelfall zu ermitteln. Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

**4.7 Sonderregelung**

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen

und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

4.8 Auftragserteilung

Die Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4.9 Nachträge

Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht bei Entscheidungen vor Ort, die keinen Aufschub dulden oder wenn ein Nachtrags-Angebotsverfahren den Fortgang der Maßnahme unverhältnismäßig verzögern würde. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Begründung der Nachträge sowie die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.

4.10 Berichtspflicht bei Nachträgen

Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Hauptausschuss (bei Vergaben der Stadt Xanten) bzw. dem Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (bei Vergaben des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten –AÖR) in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

4.11 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

**5. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit**

Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

**6. Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Xanten in der Fassung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.10.2016

gez.

Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzung  
zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –  
vom 07.10.2016**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

Der Punkt 5.4 der Anlage „Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung“ wird wie in der Anlage „Gestaltungsrichtlinien“ zur Satzung zur 5. Änderung der Satzung geändert.

**§ 2**

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Xanten**

Gestaltungsrichtlinien

5.4 Heizsysteme

In Außengastronomiebereichen, die an Hausfassaden der Hauptgastronomie angrenzen und über den dazugehörigen Gastronomiebetrieb mit Strom versorgt werden können, dürfen kompakte strombetriebene Infrarot-Kurzwellen-Heizstrahler installiert werden. Dabei müssen sie so angebracht werden, dass optisch und stadtgestalterisch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes der historischen Altstadt erfolgt.

Da aus stadtgestalterischen und Sicherheitsgründen weder am Boden noch in der Luft Stromleitungen den öffentlichen Laufweg queren sollen, sind generell Heizsysteme jedweder Art im sog. „inneren Bereich“ des Großen Marktes, d.h. in dem Bereich, der durch den querenden öffentlichen Laufweg von der Hauptgastronomie abgegrenzt wird, unzulässig.

Gas- und strombetriebene Heizpilze und offene Gasflammen zu Heizzwecken sind aus stadtgestalterischen Gründen generell nicht zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.10.2016

gez.

Görtz  
Bürgermeister

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 30.09.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Deich Kalkar-Hönnepel**  
**Az.: 33 – 16 03 1.1**

### Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Kalkar-Hönnepel wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 02.11.2015. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2016 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der

Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Hönnepel gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Kalkar-Hönnepel (Stand Nachtrag 1) überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

(LS)

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralph Merten